

# RS OGH 2023/8/3 8ObA27/23p

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.08.2023

## Norm

ArbVG §101

OÖGZG §2

OÖGZG §5

1. ArbVG § 101 heute
2. ArbVG § 101 gültig ab 01.01.1987 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 394/1986

## Rechtssatz

Eine Zuweisung im Sinne des § 2 Abs 1 OÖGZG bewirkt eine Verlagerung der Ausübung der Diensthoheit auf den Beschäftigten. In Ausübung der Diensthoheit ist es Sache des Beschäftigten, über den Arbeitsplatz des Bediensteten zu entscheiden. Eine Zuweisung im Sinne des Paragraph 2, Absatz eins, OÖGZG bewirkt eine Verlagerung der Ausübung der Diensthoheit auf den Beschäftigten. In Ausübung der Diensthoheit ist es Sache des Beschäftigten, über den Arbeitsplatz des Bediensteten zu entscheiden.

## Entscheidungstexte

- RS0134483">8 ObA 27/23p  
Entscheidungstext OGH Ordentliche Erledigung (Sachentscheidung) 03.08.2023 8 ObA 27/23p  
Hier: Die Zuweisung eines bisher zugewiesenen Bediensteten zu einem neuen Beschäftigten bewirkt erst mit dem Tag der (neuen) Zuweisung eine Veränderung des tatsächlichen Arbeitsplatzes. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2023:RS0134483

## Im RIS seit

05.10.2023

## Zuletzt aktualisiert am

06.10.2023

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)